

Entwurf

Weisung über die Genehmigung des kantonalen Konzepts «Befüll- und Waschanlagen» (WBWA)

Vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: ?.-?

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Vorsteher des Departements für Volkswirtschaft und Bildung und der Vorsteher des Departements für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt

eingesehen das Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG);

eingesehen das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG);

eingesehen das Bundesgesetz über Chemikalien vom 15. Dezember 2000 (ChemG);

eingesehen das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG);

eingesehen die Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV);

eingesehen die Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben vom 31. Oktober 2018 (VKKL);

eingesehen die Strukturverbesserungsverordnung vom 2. November 2022 (SVV);

eingesehen die Pflanzenschutzmittelverordnung vom 20. August 2025 (PSMV);

eingesehen die Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen vom 5. Juni 2015 (ChemV);

eingesehen die Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen vom 18. Mai 2005 (ChemRRV);

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

eingesehen die Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV);

eingesehen das kantonale Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 8. Februar 2007 (kLwG);

eingesehen das kantonale Gesetz über den Umweltschutz vom 18. November 2010 (kUSG);

eingesehen das kantonale Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen vom 14. November 2014 (AGChem);

eingesehen das kantonale Gewässerschutzgesetz vom 16. Mai 2013 (kGSchG);

eingesehen die kantonale Verordnung über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 20. Juni 2007 (kVLw);

eingesehen die kantonale Weisung über Strukturverbesserungen vom 1. Juni 2021 (WSV);

auf Antrag der Dienststelle für Landwirtschaft und der Dienststelle für Umwelt,

verordnen:

I.

Der Erlass SRS ?.-? (Weisung über die Genehmigung des kantonalen Konzepts «Befüll- und Waschanlagen» (WBWA)) wird als neuer Erlass publiziert.

Art. 1 Konzept

¹ Das kantonale Konzept «Befüll- und Waschanlagen» (Konzept) wird verabschiedet.

² Es ist der vorliegenden Weisung als integraler Bestandteil beigefügt.

³ Seine Vorschriften sind verbindlich:

- a) für alle Einzelpersonen (natürliche oder juristische Personen);
- b) für öffentliche eidgenössische, kantonale und kommunale Körperschaften, ihre Amtsträger und Hilfspersonen.

Art. 2 Ziele

¹ Das Konzept hat folgende Hauptziele:

- a) bestehende öffentliche und private Anlagen den Vorschriften anzupassen;
- b) neue Anlagen zu bauen, um das Kantonsgebiet abzudecken;
- c) einen sparsamen, bedarfsgerechten und rechtskonformen Betrieb von Befüll- und Waschanlagen sicherzustellen;
- d) zentrale Anlagen zur Behandlung von Reinigungswasser einzurichten.

² Es legt sinnvolle Zusatzziele fest.

Art. 3 Pflicht der Besitzer

¹ Besitzer von öffentlichen oder privaten Befüll- und Waschanlagen für Pflanzenschutzmittel-Sprühgeräte (Anlagen) passen diese bis spätestens zum 31. Dezember 2028 der geltenden Gesetzgebung an.

² Sie melden ihre Anlagen vor dem 31. Dezember 2026 bei der Dienststelle für Umwelt an.

³ Jeder Nutzer ist verpflichtet, konforme Anlagen zu nutzen, sobald die oben genannten Fristen abgelaufen sind.

Art. 4 Öffentliche Anlagen

¹ Eine öffentliche Anlage im Sinne dieser Weisung ist eine Befüll- oder Waschanlage für Pflanzenschutzmittel-Sprühgeräte, die allen interessierten potenziellen Nutzern zur Verfügung steht (z. B. anerkannten Landwirten oder Freizeitlandwirten, Gärtnern, Landschaftsgärtnern, Gemüsegärtnern, Verantwortlichen für die Pflege von Sportplätzen oder Grünflächen).

² Die Eigentümer öffentlicher Anlagen erfüllen zusätzlich die folgenden Anforderungen:

- a) sie arbeiten mit interessierten Kreisen und potenziellen Nutzern zusammen;
- b) sie halten das Stilllegungsverbot, die Unterhalts- und Bewirtschaftungspflichten sowie alle anderen Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Hilfen für Strukturverbesserungen ein, die sie erhalten haben.

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

Art. 5 Verfahren und Subventionen

¹ Das Konzept erklärt das zu befolgende Verfahren.

² Es weist auf mögliche Subventionen und die Bedingungen hin, die für den Erhalt erfüllt sein müssen.

³ Die Landwirtschafts- und Umweltgesetzgebung dient als ergänzendes Recht.

Art. 6 Zuständigkeiten

¹ Sofern das Konzept keine ausdrückliche gegenteilige Bestimmung enthält, erfolgt die Zuteilung der Zuständigkeiten wie folgt:

- a) die Dienststelle für Umwelt (DUW) führt die Kontrolle und Überwachung der im Konzept vorgeschriebenen Massnahmen durch;
- b) die Dienststelle für Landwirtschaft (DLW) bearbeitet die Dossiers für Strukturverbesserungen, die Subventionierung der entsprechenden Projekte und stellt deren Nachkontrolle sicher.

Art. 7 Aktualisierungen des Konzepts

¹ Die für Landwirtschaft und Umwelt zuständigen Departemente delegieren die Kompetenz, das Konzept anzupassen, sobald sich dies als notwendig erweist, an die oben genannten Dienststellen (DUW und DLW).

² Jede Anpassung des Konzepts wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Art. 8 Aufhebung

¹ Diese Weisung hebt die kantonalen Weisungen über die Entsorgung von Pestiziden in Abwasser aus landwirtschaftlichen Behandlungen von 1989 auf.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der vorliegende Rechtserlass tritt am 1. Mai in Kraft.

Sitten, den

Der Vorsteher des Departements für Volkswirtschaft und Bildung:
Christophe Darbellay

Der Vorsteher des Departements für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt:
Franz Ruppen